

# Urteilsbesprechungen/Commentaires d'arrêts

## (Un-)Zulässigkeit von kantonalen Mindestlohn-Regelungen?

Besprechung der Urteile des Bundesgerichts 2C\_774/2014, 2C\_813/2014, 2C\_815/2014 und 2C\_816/2014 vom 21. Juli 2017, II. öffentlichrechtliche Abteilung, Beschwerden in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten

MLaw Christian Maduz\*/MLaw Oliver Schmid\*\*

### I. Sachverhalt

Die Verfassung des Kantons Neuenburg wurde 2011 um einen neuen Art. 34a mit folgendem Wortlaut ergänzt: «Der Staat führt in allen Bereichen wirtschaftlichen Handelns einen kantonalen Mindestlohn ein. Er trägt dabei den verschiedenen Wirtschaftsbereichen sowie den in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Löhnen Rechnung, damit jede Person, die eine entlohnte Tätigkeit ausübt, über einen Lohn verfügt, der ihr eine würdige Lebensführung garantiert.» Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung wurde 2014 das kantonale Gesetz über die Arbeit und die Arbeitslosenversicherung vom 25. Mai 2004 geändert. Der neue Art. 32d sieht in Abs. 1 Folgendes vor: «Der Mindestlohn im Sinne von Art. 34a der Verfassung beträgt 20 Franken die Stunde.» Dieser minimale Stundenlohn ist nach Abs. 2 jährlich der Teuerung anzupassen. Gegen diese Gesetzesänderung wurden mehrere Beschwerden in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht, welche allesamt die Aufhebung der genannten Bestimmung im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle verlangten. Das Bundesgericht wies die Beschwerden ab.

### II. Vereinbarkeit von Mindestlöhnen mit dem Grundsatz der Wirtschaftsordnung und der Wirtschaftsfreiheit

#### 1. Erwägungen des Bundesgerichts (Auszug aus Pra 106 [2017] Nr. 100)

**5.2** Gemäss Art. 94 Abs. 1 BV halten sich Bund und Kantone an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. [...] Art. 94 Abs. 4 BV bestimmt, dass Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, nur zulässig sind, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind (...). Anders als wirtschaftspolitische Massnahmen [...] scheiden [...] sozialpolitisch motivierte Einschränkungen [...] von vornherein aus dem Anwendungsbereich von Art. 94 BV aus (...). Die Rechtsprechung versteht unter besagten sozialen bzw. sozialpolitischen Massnahmen solche, die darauf ausgelegt sind, der Allgemeinheit oder einem grossen Teil der Bevölkerung Wohlstand zu bringen oder mit welchen dieser Wohlstand durch Verbesserung der Lebensbedingungen, der Gesundheit oder der Freizeit vermehrt werden soll (...).

**5.3** Gemäss Auffassung der Beschwerdeführer würde der in Art. 32d LEmpl/NE vorgesehene Mindestlohn nicht echten Interessen der Sozialpolitik entsprechen, sondern gehöre zu einer Wirtschaftspolitik im Widerspruch zum Prinzip der Wirtschaftsfreiheit, soweit er sich nicht auf das beschränke, was der Arbeitnehmende für eine würdige Lebensführung wirklich benötigt. [...] [Die vom Neuenburger Gesetzgeber gewählte Methode] gründe auf den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, wobei dabei insbesondere die effektiven Kosten bzw. die konkreten Lebensbe-

\* Wissenschaftlicher Mitarbeiter/Projektleiter Direktion des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes

\*\* Wissenschaftlicher Assistent am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich